

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Bad Schussenried am 25.05.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Änderung

Die Anlage zu § 13 der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften wird wie folgt geändert:

Anlage zur Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

| Gebäude | Benutzungsgebühr pro qm, Person und Monat | Pauschale Betriebskosten pro Person und Monat |
|-----------------------|---|---|
| Biberacher Straße 13 | 3,87 Euro | 121 Euro |
| Kohlplatte 10 | 5,09 Euro | 145 Euro |
| Konradstraße 7 | 3,87 Euro | 176 Euro |
| Pfarrer-Leube-Straße | 3,87 Euro | 177 Euro |
| Hopferbacher Straße 2 | 3,69 Euro | 110 Euro |

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bad Schussenried, den 26.05.2023

gez. Achim Deinet

Bürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Auf der Homepage der Stadt Bad Schussenried bereit gestellt am 31.05.2023